

daß wir mit Sicherheit nur die Verwertung der Weltchronik annehmen können.

Die Benutzung der Weltchronik könnte für Eifes Verfasserschaft geltend gemacht werden; die innere Kritik spricht zwingend gegen sie. Zur Begründung ist eine Interpretation von § 2 Satz 4 und § 3 der Novelle erforderlich.

Wir haben bereits gesehen, daß Satz 1 des Zusages für beiderseits dienstmännische wie für ungleich dienstmännische Ehen vor Wichmann Geschlechterfolge berichtet. Satz 4 setzt diesen Gedanken fort, allerdings auf unerwartete Weise. Denn wir erfahren zwar von der Neuregelung Wichmanns für die Kinder aus beiderseits dienstmännischen Ehen, aber unter dem ganz neuen Gesichtspunkt, ob Vater oder Mutter deutsch oder wendisch sind. Dabei ist dem Verfasser eine Klärung der Frage, weshalb die Kinder bald dem Vater, bald der Mutter folgen, nicht gelungen: er stellt darauf ab, ob die Mutter deutsch oder wendisch ist. Eine genauere Prüfung zeigt indessen, daß die Kinder der Mutter folgen, wenn einer der Ehegatten deutsch ist; nur wenn beide Eltern wendisch sind, folgen die Kinder dem Vater. Die Vaterfolge bei der rein wendischen Ehe muß auf wendischem Recht beruhen; die Mutterfolge in den übrigen Fällen kann also nur das durch Wichmann an die Stelle der Geschlechterfolge gesetzte neue Magdeburger Unfreienrecht sein. Neben diesem Spruch Wichmanns und dem Bericht über die Vaterfolge im wendischen Recht ist uns mittelbar noch ein dritter Rechtsatz in § 2 Satz 4 der Novelle erhalten. Er lautet: Eine Ehe untersteht dann deutschem Recht, wenn nur einer der Ehegatten deutsch ist.

Auf die Behandlung der beiderseits dienstmännischen Ehe müßte nun entsprechend Satz 1 der Novelle das neue Recht Wichmanns für die ungleich dienstmännischen Ehen, d. h. der in der sächsischen Weltchronik berichtete Spruch Wichmanns folgen. Statt dessen setzt sich der Verfasser mit einer Streitfrage auseinander, zu der die Vaterfolge bei der wendischen Ehe Anlaß gegeben hat. Der Rechtsatz, auf dem die damalige Kontroverse beruht, wird vom Verfasser als bekannt vorausgesetzt. Da er im Sachsenspiegel nicht ausgesprochen ist, müssen wir versuchen, ihn selber zu finden. Die Begründung der Freiheit der Wendin mit der Tatsache, daß ihre Kinder dem wendischen Vater folgen, hat nur dann Sinn,